

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den HGH-Trinkwasserservice (Stand 01 / 2018)

1. Vertragsabschluss und Mitwirkung

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche durch HGH Service & Abrechnungen GmbH (HGH GbmH) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sofern nicht etwas anderes zwischen dem Kunden und HGH vereinbart ist. Für den HGH-Abrechnungs und Geräteservice und HGH-Rauchwammelderservice gelten gesonderte Bedingungen. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Kunden haben keine Gültigkeit. Für den Auftragsinhalt ist die schriftliche Vertragsbestätigung maßgebend. Diese gilt als verbindlich, wenn Der Kunde nicht innerhalb von zehn Tagen widerspricht. Der Kunde stellt seinerseits die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicher. Dazu gehört, dass der Kunde HGH alle erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellt, die von HGH benötigt werden, um die Leistungen erbringen zu können. Dies gilt auch im Falle von Änderungen dieser Informationen und Daten.

2. Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Im Falle des Versandes geht die Gefahr mit dem Absenden der Ware auf den Kunden über.

3. Preise und Kosten

Die derzeit gültigen Preise/Kosten ergeben sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und den dem Vertrag beigefügten Anlagen. Grundlage der künftigen Kostenberechnung ist die dann gültige Preisliste. Preis-/Kostenerhöhungen, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (z.B. gestiegene Lohn- und Materialkosten, unbekannte oder noch nicht wirksame Kostenerhöhungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen etc.) behält sich HGH künftig vor. Preis-/Kostenanpassungen, die HGH auf Verlangen nachweist, sind erstmals für Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit von vier Monaten nach Vertragsschluss möglich. Die HGH- Preislisten werden i.d.R. im ersten Quartal jedes Kalenderjahres aktualisiert und auf Anforderung an den Kunden versandt. Anderenfalls gibt HGH dem Kunden die aktuellen Listenpreise mit der Übersendung der Formblätter bzw. der Eingabeaufforderung bekannt. Sofern eine abweichende Preisvereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Aktualisierung der Preise im Verhältnis der Veränderung der Listenpreise. Bei einer Preisanpassung, die den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht unerheblich übersteigt, steht dem Kunden auch bei vereinbarter Laufzeit das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Werden HGH nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, den Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, gerät der Kunde insbesondere mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen HGH gegenüber mehr als vier Wochen in Verzug, so ist HGH berechtigt, die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Kunde ausreichende Sicherheiten geleistet hat oder der Zahlungsverzug beseitigt ist.

4. Rechnungsstellung

Die Rechnungslegung durch HGH erfolgt nach Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen. Erstellt HGH nicht auch die Abrechnung für den Kunden, so kann HGH zusätzlich eine jährliche Gebühr für die Stammdatenpflege berechnen. Hat der Kunde mit HGH einen Wartungsvertrag abgeschlossen, werden die Wartungskosten für die turnusmäßige orientierende Trinkwasseruntersuchung jährlich im Voraus erhoben.

5. Zahlungsbedingungen

HGH-Rechnungen sind acht Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auch Ansprüche aus Teillieferungen oder Teilleistungen kann HGH vollständig fällig stellen. Zahlungen des Kunden verrechnet HGH auf die älteste offene Forderung. Gegen diese Forderungen kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die betroffene Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Abtretung von Forderungen ohne vorherige Zustimmung der HGH ist ausgeschlossen. Ist der Kunde Kaufmann, steht ihm kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht das des § 369 HGB, zu. Ist der Kunde kein Kaufmann, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges – bei Kaufleuten mit Fälligkeit – ist der Rechnungsbetrag mit acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. verzinslich. HGH hat jedoch die Möglichkeit, einen nachweislich höheren Verzugszins geltend zu machen. Umgekehrt kann der Kunde eine Herabsetzung des Verzugszins verlangen, wenn der Kunde nachweist, dass HGH ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

6. Gewährleistungen, Mängelhaftung

Binnen einer Woche nach Lieferung von Sachen oder sonstigen Leistungen hat der Kunde alle bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbaren Mängel schriftlich bei HGH anzuzeigen; andere Mängel hat der Kunde nach ihrer Entdeckung, innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich zu rügen. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt HGH den Mangel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Erbringung einer mangelfreien Leistung; bei Druck-, Schreib- und Rechenfehlern wird HGH den Fehler berichtigen. Der Kunde ist dann zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt, wenn HGH die Nacherfüllung verweigert, diese fehlschlägt oder für den Kunden unzumutbar ist. Voraussetzung dafür ist jedoch – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist –, dass eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Verkehr zwischen Unternehmen beträgt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mangels ein Jahr.

7. Haftung

Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und/oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung oder sonstigen Leistung und unerlaubten Handlung, haftet HGH nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist Haftung – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist – mit Ausnahme von Verzögerungsschäden – eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Verzögerungsschäden haftet HGH zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe von bis zu 5 % des mit HGH vereinbarten Kaufpreises oder der Vergütung für die sonstige Leistung. Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Eigentumsvorbehalt

HGH behält sich, falls der Kunde Kaufmann ist, das Eigentum an den von HGH gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Ist der Kunde kein Kaufmann, behält sich HGH das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde darf – vorbehaltlich Widerrufs durch HGH, falls der Kunde in Zahlungsverzug geraten ist – über die unter dem HGH-Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung darf der Kunde nicht vornehmen. Der Kunde tritt hiermit im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der gelieferten Ware an HGH zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen die Ansprüche von HGH aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so ist HGH verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die darüber hinausgehenden Sicherheiten an den Kundenzurück zu übertragen bzw. aufzugeben.

9. Vertragsdauer/Kündigung

Die Festlaufzeit des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages wird individuell vereinbart und ergibt sich aus dem Vertrag. Jeder Vertrag kann zum Ende der vereinbarten Festlaufzeit bzw. zum Ablauf demnachfolgend beschriebenen Verlängerungszeiträume mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des § 649 Satz 1 BGB ist sowohl für den Vertrag zur orientierenden wie auch zur weiterführenden Trinkwasseruntersuchung ausgeschlossen. Ist der Kunde Kaufmann oder Verbraucher und hat der Vertrag eine Werk- oder Dienstleistung zum Inhalt (z.B. Servicevertrag Trinkwasseruntersuchung), verlängert er sich nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Ist der Kunde Verbraucher und hat der mit ihm geschlossene Vertrag eine Wartung zum Inhalt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit um ein weiteres Jahr. Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Kunden ist HGH berechtigt, seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung stellen. Dabei erfolgt zu Gunsten des Kunden eine Abzinsung zu banküblichen Konditionen. Des Weiteren bringt HGH die ersparten Aufwendungen in Abzug. Wegen des hohen Fixkostenanteils bei den Kosten betragen die ersparten Aufwendungen im Regelfall nicht mehr als 15% der HGH-Vergütung. Der Nachweis, dass die ersparten Aufwendungen höher oder niedriger sind, bleibt unberührt.

10. Datenschutz

Sämtliche Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit werden von HGH beachtet und von einem externen Datenschutzbeauftragten regelmäßig überprüft. Der Kunde erteilt die Erlaubnis, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und auszuwerten. Die Bearbeitung von Teilprozessen erfolgt durch von HGH beauftragte akkreditierte Labore. Auch in diesen Fällen ist HGH jedoch verpflichtet, die Standards des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

11. Vertragsrücktritt/außerordentliche Kündigung

Die HGH kann den Vertrag ungeachtet sonstiger Rechte außerordentlich kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen den Kunden Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die die Ansprüche der HGH aus dem Vertragsverhältnis gefährdet werden, oder wenn der Kunde eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat, ein außergerichtliches Verfahren zur Schuldenregulierung einleitet oder Restschuldbefreiung beantragt hat.

12. Informationen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Unser Unternehmen ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Salvatorische Klausel

Diese AGB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der ursprünglichen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecken möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

14. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz der HGH GmbH. Gerichtsstand ist, sofern zulässig, Berlin